

21. Februar 2024

Verordnung Aktuell

Entlassmanagement

Verordnung von Heilmitteln

Wird Ihre Patientin bzw. Ihr Patient aus dem Krankenhaus oder einer stationären Reha-Einrichtung entlassen, darf die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt im Rahmen des Entlassmanagements eine Heilmittelverordnung ausstellen. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seinen **Heilmittel-Richtlinien** festgelegt.

- Die Prüfung, ob eine Heilmittel-Verordnung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl **medizinische** als auch **organisatorische** Aspekte.
 - Als **medizinische Gründe** sollen insbesondere die therapie-, indikations- oder heilmittelspezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Versorgung unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden.
 - Hinsichtlich der **organisatorischen Gründe** soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements, der Weiterbehandlung, der Morbidität und der psychosozialen Situation der Patientin bzw. des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob die Patientin bzw. der Patient in der Lage ist, eine weiterbehandelnde Ärztin bzw. einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie, ob bereits bekannte oder geplante Praxistermine nach der Entlassung bestehen.
- Das Entlassmanagement wird als ein Sonderfall gesehen, das den Übergang vom stationären in den ambulanten Sektor regulieren soll. Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements müssen daher von Ihnen bei der Bemessung der Verordnungsmenge einer möglichen Weiterbehandlung mit Heilmitteln **nicht** berücksichtigt werden.

- Der Verordnungszeitraum von **sieben Kalendertagen** darf unter- aber nicht überschritten werden. Die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt orientiert sich bei der Dauer der Verordnung an der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Erforderlichkeit.
- Die Heilmittelbehandlung muss innerhalb von **sieben Kalendertagen** nach Entlassung **aufgenommen** werden und innerhalb von **zwölf Kalendertagen** nach dem Entlassungstag **abgeschlossen** sein. Nicht in Anspruch genommene Behandlungseinheiten verfallen nach zwölf Tagen. Auf der Verordnung muss das Entlassdatum vermerkt werden.
- Heilmittel-Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements werden als solche gekennzeichnet sowie das Entlassungsdatum vermerkt. Die **Kenntlichmachung der Verordnung** im Rahmen des Entlassmanagements ist erforderlich, da die Gültigkeit einer von Ihnen ausgestellten Heilmittelverordnung **28 Kalendertage** beträgt.
- Die Krankenhausärztin oder Reha-Ärztin bzw. der Krankenhausarzt oder Reha-Arzt wird Sie – als weiterbehandelnde Vertragsärztin bzw. weiterbehandelnden Vertragsarzt – auf geeignete Weise rechtzeitig über die Heilmittelverordnung informieren, sofern Ihre gemeinsame Patientin bzw. Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt.
- Bei der Verordnung hat die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt die Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie zu berücksichtigen.
- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner. Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer der verordnenden Krankenhausärztin bzw. des verordnenden Krankenhausarztes sowie das Standortkennzeichen des Krankenhauses anzugeben. Reha-Einrichtungen sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer der verordnenden Reha-Ärztin bzw. des verordnenden Reha-Arztes sowie die versorgungsspezifische BSNR der Reha-Einrichtung anzugeben.
- Die für das elektronische Ausfüllen und Bedrucken verwendeten Softwaresysteme sind analog zur vertragsärztlichen Software zu zertifizieren.

Die Details des Entlassmanagements sind in einem Rahmenvertrag festgelegt, den die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband abgeschlossen haben: www.kbv.de/html/entlassmanagement.php

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr